

Satzung des VGT Bensberg

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Verein für Gesundheitssport und Trainingssteuerung Bensberg. Er hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach-Bensberg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins, Verein für Gesundheitssport und Trainingssteuerung Bensberg e.V.. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports mit den damit verbundenen vielfältigen positiven Aspekten zur Gesunderhaltung der Bevölkerung und die Förderung der Jugend mit dem Ziel der Persönlichkeitsbildung. Der Verein ist entschieden gegen jegliche Form des Dopings und andere Arten der Manipulation. Er unterstützt den Fair-Play-Gedanken auch über den sportlichen Betrieb hinaus. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jeder werden, unabhängig von seiner Nationalität und Religion, der die Satzung und die jeweiligen Ordnungen des Vereins akzeptiert. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des unterschriebenen Aufnahmeantrags.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires sportliches Verhalten gegen über anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinsgemeinschaft gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Erinnerung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Erinnerungsschreibens an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Adresse mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Vorstand legt anhand dieser Vorgabe jährlich eine Beitrags und Gebührenordnung fest, in der er auch die Aufnahmegebühr und andere Gebühren, zum Beispiel für Sportkurse, festsetzt.

Nach Antragstellung kann der Vorstand in besonderen Fällen den Beitrag erlassen, über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Jugendversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenwart.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung um einen Sportwart, Schriftführer, Pressewart, und mehreren Beisitzern erweitert werden. Dieser erweiterte Vorstand nimmt an Vorstandssitzungen in beratender Funktion, ohne Stimmrecht, teil.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere: Führung der laufenden Geschäfte, Vorbereitung und Einberufung der

Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung, Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 10 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds besetzt der restliche Vorstand dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Kommt es auf einer Sitzung durch Abwesenheit eines Vorstandsmitglieds bei einer Beschlussfassung zur Stimmengleichheit, muss diese Entscheidung bis zur nächsten Sitzung vertagt werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Erweiterung des Vorstands
- Wahl zweier Kassenprüfer, die Mitglied sein müssen, aber nicht dem Vorstand angehören dürfen
- Festlegung der Jahresbeiträge
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern
- weitere Aufgaben, soweit sich dies aus Satzung, Ordnungen oder nach Gesetz ergibt

Einmal jährlich, möglichst im Januar, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Zu ihr wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch Aushang, Veröffentlichung auf der Homepage oder per E-Mail Verteiler eingeladen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. In der Versammlung gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ihre Dringlichkeit bejaht. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder dies im Vereinsinteresse angezeigt ist. Für außerordentliche Versammlungen bestehen die gleichen Befugnisse und Vorgaben wie bei ordentlichen Versammlungen.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.

Während der Entlastung des Vorstands und, im Falle von Neuwahlen, bis zur Wahl des 1. Vorsitzenden, leitet einer der Kassenprüfer die Sitzung. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies ausdrücklich beantragt.

§ 13 Vereins Jugend

Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendversammlung gewählt. Der Jugendwart, bei Bedarf auch ein/e Jugendsprecher/in, vertreten die Interessen der Jugend gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand kann Beschlüsse und Maßnahmen der Vereinsjugend aufheben und rückgängig machen, wenn diese nicht mit dem Vereinszweck übereinstimmen.

§ 14 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein soll Mitglied im DOSB und seiner nachgeordneten Organisationen werden.

§ 15 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist. Gefasste

Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, indem Beschlüsse wörtlich und mit dem entsprechenden Abstimmungsergebnis aufzunehmen sind. Jedes Mitglied hat das Recht diese Protokolle einzusehen.

§ 16 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.